



2025-1.022.494-2-A

Bescheid

I. Spruch

- Über die Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120b), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.570/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.11.2025, 2025-0.896.672-2-A, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX II – Steiermark, Kärnten und Südburgenland“, wird gemäß § 15b Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. Nr. 83/2023, festgestellt, dass mit der Aufnahme des Programms „Hitradio Ö3“ inklusive der Zusatzdienste „SLS“, „DLS“ sowie „JL“, den Grundsätzen der §§ 15a und 15b PrR-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.570/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.11.2025, GZ 2025-0.896.672-2-A, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und 9 iVm § 15b Abs. 5 PrR-G dahingehend geändert (Änderungen hervorgehoben), dass es, beginnend mit 19.12.2025, wie folgt lautet:

Programme und Zusatzdienste MUX II – Steiermark, Kärnten und Südburgenland (Stand Dezember 2025)								
Programm	Veranstalter	Typ *	Daten- rate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
Antenne Kärnten	Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & CO KG	HF	54	X	X	X		A540
Antenne Steiermark	Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & CO KG	HF	54	X	X	X		A943
Rock FM	G&H Rock FM Medien GmbH	HF	36	X	X	X		AD92
Radio Soundportal	Soundportal Graz GmbH	HF	54	X	X	X		A952
<u>Hitradio Ö3</u>	<u>Österreichischer Rundfunk</u>	<u>HF</u>	<u>84</u>	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>		<u>A203</u>

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.12.2025 zeigte die ORS comm GmbH & Co KG (in Folge: Antragstellerin) die Änderung des Programmbouquets der terrestrischen Multiplex Plattform „MUX II – Steiermark, Kärnten und Südburgenland“ durch Aufnahme des Programms „Hitradio Ö3“ inklusive der Zusatzdienste „SLS“, „DLS“ sowie „JL“ mit Wirksamkeit zum 19.12.2025 an.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Antragstellerin wurde mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.570/24-001, die Zulassung zum Betrieb der regionalen Multiplex-Plattform „MUX II – Steiermark, Kärnten und Südburgenland“ erteilt. Die Zulassung wurde, beginnend mit 21.06.2024, für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3. des oben genannten Zulassungsbescheides, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.11.2025, GZ 2025-0.896.672-2-A, wurde das Programmbouquet für die Multiplex-Plattform „MUX II – Steiermark, Kärnten und Südburgenland“ wie folgt festgelegt:

Programme und Zusatzdienste MUX II – Steiermark, Kärnten und Südburgenland (Stand November 2025)								
Programm	Veranstalter	Typ *	Daten- rate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
Antenne Kärnten	Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & CO KG	HF	54	X	X	X		A540
Antenne Steiermark	Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & CO KG	HF	54	X	X	X		A943
Rock FM	G&H Rock FM Medien GmbH	HF	36	X	X	X		AD92
Radio Soundportal	Soundportal Graz GmbH	HF	54	X	X	X		A952

Auf der Multiplex-Plattform „MUX II – Steiermark, Kärnten und Südburgenland“ sind zum Entscheidungszeitpunkt freie Kapazitäten im Ausmaß von mehreren Programmplätzen (mindestens 468 Cus) verfügbar. Der Österreichische Rundfunk (ORF) hat eine Interessensbekundung betreffend die Verbreitung des Programmes „Hitradio Ö3“ inklusive den Zusatzdiensten „SLS“, „DLS“ (Dynamic Label Segment) und „JL“ unter Inanspruchnahme einer Datenrate von 84 CU übermittelt. Der Eingang dieser Interessensbekundung wurde von der Antragstellerin auf ihrer Website veröffentlicht und weiteren Programmveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt, sich für diese

freien Kapazitäten zu bewerben. Es folgten keine weiteren Bewerbungen auf diese freien Programmplätze.

Eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und dem ORF als Veranstalter des Programmes „Hitradio Ö3“, wurde am 10.12.2025 abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im gegenständlichen Antrag. Hinsichtlich der erteilten Zulassung der Antragstellerin ergibt sich der Sachverhalt aus den Akten der KommAustria.

Die Verbreitungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und dem ORF vom 10.12.2025 wurde der verfahrenseinleitenden Anzeige beigelegt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Feststellung hinsichtlich des § 15b Abs. 5 PrR-G (Spruchpunkt 1.)

Die §§ 15a und 15b PrR-G lauten wie folgt:

„Auswahlgrundsätze

§ 15a. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung für digitalen terrestrischen Hörfunk, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorzug einzuräumen, der aufgrund der vorgelegten Vereinbarungen mit Hörfunkveranstaltern Folgendes besser gewährleistet:

- 1. einen rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung;*
- 2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von digitalem Hörfunk;*
- 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter, einschließlich nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, Bedacht zu nehmen.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 15 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger

geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann die Regulierungsbehörde festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

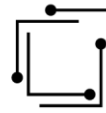
Erteilung der Zulassung und Auflagen für den Multiplex-Betreiber

§ 15b. (1) Die Zulassung für die Multiplex-Plattform ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch entsprechende Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen und ohne Aufwendungen für ein Zugangsberechtigungssystem verbreitet werden;
2. dass die drei vom Österreichischen Rundfunk österreichweit analog ausgestrahlten Hörfunkprogramme und das im jeweiligen Versorgungsgebiet vom Österreichischen Rundfunk bundeslandweit analog ausgestrahlte Hörfunkprogramm (§ 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G), auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden werden und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass die Vergabe der Datenrate gemäß Z 1 und 2 durch den Multiplex-Betreiber in einem transparenten Verfahren und unter laufender Einbeziehung der betroffenen Hörfunkveranstalter sowie der Regulierungsbehörde erfolgt;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
8. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
9. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.



(3) Der Multiplex-Betreiber hat die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung nach Abs. 1 oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung nach Abs. 1 erteilt.

(4) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 und auf der Grundlage dieser Bestimmungen erteilter Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag eines im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 3 Berechtigten zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplexbetreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwer wiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 28 Abs. 1, 3 und 4 zu führen.

(5) Änderungen bei der Programmebelegung oder der für die Verbreitung digitaler Hörfunkprogramme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen der §§ 15a und 15b weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 4 letzter Satz) einzuleiten.

(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

Das Programmbouquet wurde in Auflage 4.3. des oben zitierten Zulassungsbescheids. festgelegt und zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 21.11.2025, GZ 2025-0.896.672-2-A, geändert.

Das Programm „Hitradio Ö3“ soll samt den Zusatzdiensten „SLS“, „DLS“ sowie „JL“ in das Programmbouquet aufgenommen werden. Für die Aufnahme des Programms steht ausreichend Datenrate zur Verfügung. Weitere Bewerber auf freie Datenrate gab es nicht.

Mit der Aufnahme des Programms „Hitradio Ö3“ inklusive der Zusatzdienste „SLS“, „DLS“ sowie „JL“ mit Wirksamkeit zum 19.12.2025 wird insgesamt den Anforderungen des § 15b PrR-G sowie den zitierten Bescheidauflagen weiterhin entsprochen. Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Kapazitäten langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren durchzuführen. Seitens der Antragstellerin wurde das Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I eingehalten.

Schließlich liegt eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen dem Programmveranstalter und der Antragstellerin vor.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmbouquet durch die Antragstellerin weiterhin den Bestimmungen des PrR-G entspricht.

4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung der o.g. Programme weiterhin den Grundsätzen der §§ 15a und 15b PrR-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-1.022.494-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15.12.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)